

die Kosten zu ersetzen, die diesem durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren entstanden sind.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Praxis von dieser Regelung auch schon Gebrauch gemacht. In StGH 2002/7<sup>1279</sup> führt er in der Kostenspruchbegründung aus, dass der Beschwerdegegner das zusätzliche Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in keiner Art und Weise verursacht habe, sodass in analoger Anwendung von § 45 ZPO die Beschwerdeführerin die Prozesskosten des Beschwerdegegners zu begleichen habe.

## B. Beschaffenheit der Verfahrensparteien

### 1. Im Allgemeinen

Die Verfahrensparteien des Verfassungsprozesses unterscheiden sich in ihrer Stellung von denjenigen des streitigen Zivilprozesses. Das Zivilprozessrecht ist vom Zweiparteiensystem beherrscht. Danach stehen sich in einem Zivilprozess zumindest ein Kläger und ein Beklagter gegenüber. Auf jeder Seite können sich auch mehrere Personen befinden.<sup>1280</sup> Die Konstellation der Parteien im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist eine grundlegend andere. Dabei kommt es auch auf die Verfahrensart an, so dass je nachdem die Stellung der Parteien eine andere sein kann.

Gemeinsam ist dem streitigen Zivilverfahren und dem Staatsgerichtshofverfahren, dass sie Streitige kontradiktorische gerichtliche Parteienverfahren sind, die zwei Streitparteien voraussetzen, die sich gegenüberstehen.<sup>1281</sup> Im streitigen Zivilverfahren sind dies der Kläger und der Beklagte. Im Verfassungsprozess ist dagegen im Sinne des Zivilprozessrechtes der Rechtsschutzgesuchsteller (Beschwerdeführer) der Kläger und die öffentliche Gewalt als belangte Behörde die Beklagte. Die belangte Behörde ist es, die den vom Rechtsschutzgesuchsteller (Beschwerdeführer) angefochtenen Hoheitsakt, sei es ein individuell-konkreter oder ein generell-abstrakter, erlassen hat. Sie beide, der Rechtsschutzge-

1279 StGH 2002/7, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 12 f.

1280 Vgl. für das Zivilprozessrecht statt vieler Rechberger/Simotta, S. 104, Rz. 160; siehe dazu auch vorne S. 115 ff.

1281 Dazu ausführlich vorne S. 110 ff.